



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 25. Juni 2013
sj.a(2013) 2624733

**AN DEN PRÄSIDENTEN UND DIE MITGLIEDER
DES GERICHTSHOFS**

SCHRIFTSATZ

gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union

**in der Rechtssache
C-117/13**

eingereicht von der Europäischen Kommission, vertreten durch Julie Samnadda und Friedrich Wenzel Bulst, Mitglieder des Juristischen Dienstes der Kommission; als Bevollmächtigte, Zustellungsbevollmächtigte: Merete Clausen, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, Bâtiment BECH, L-2721 Luxembourg – der Zustellung aller Verfahrensschriftstücke über e-Curia wird zugestimmt –

wegen Vorabentscheidung

gemäß Artikel 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, beantragt vom Bundesgerichtshof (Deutschland) in der Rechtssache

Technische Universität Darmstadt – Beklagte, Revisionsklägerin und Anschlussrevisionsbeklagte –

gegen

Eugen Ulmer KG – Klägerin, Revisionsbeklagte und Anschlussrevisionsklägerin –

über die Auslegung der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10)

Die Kommission beehrt sich, in diesem Vorlageverfahren wie folgt Stellung zu nehmen:

I. RECHTLICHER RAHMEN

1. Unionsrecht

1. Die Erwägungsgründe 31, 34, 40 und 44 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001, S. 10) (im Folgenden "die Richtlinie") lauten:

"(31) Es muss ein angemessener Rechts- und Interessenausgleich zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechtsinhabern sowie zwischen den verschiedenen Kategorien von Rechtsinhabern und Nutzern von Schutzgegenständen gesichert werden. Die von den Mitgliedstaaten festgelegten Ausnahmen und Beschränkungen in Bezug auf Schutzrechte müssen vor dem Hintergrund der neuen elektronischen Medien neu bewertet werden. Bestehende Unterschiede bei den Ausnahmen und Beschränkungen in Bezug auf bestimmte zustimmungsbedürftige Handlungen haben unmittelbare negative Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte. Diese Unterschiede könnten sich mit der Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden Verwertung von Werken und den zunehmenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten durchaus noch deutlicher ausprägen. Um ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, sollten diese Ausnahmen und Beschränkungen einheitlicher definiert werden. Dabei sollte sich der Grad ihrer Harmonisierung nach ihrer Wirkung auf die Funktionsfähigkeit des Binnenmarkts bestimmen.

[...]

(34) Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit erhalten, Ausnahmen oder Beschränkungen für bestimmte Fälle, etwa für Unterrichtszwecke und wissenschaftliche Zwecke, zugunsten öffentlicher Einrichtungen wie Bibliotheken und Archive, zu Zwecken der Berichterstattung über Tagesereignisse, für Zitate, für die Nutzung durch behinderte Menschen, für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und für die Nutzung in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vorzusehen.

[...]

(40) Die Mitgliedstaaten können eine Ausnahme oder Beschränkung zugunsten bestimmter nicht kommerzieller Einrichtungen, wie der Öffentlichkeit zugängliche Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen sowie Archive, vorsehen. Jedoch sollte diese Ausnahme oder Beschränkung auf bestimmte durch das Vervielfältigungsrecht erfasste Sonderfälle begrenzt werden. Eine Nutzung im Zusammenhang mit der Online-Lieferung von geschützten Werken oder sonstigen Schutzgegenständen sollte nicht unter diese Ausnahme fallen. Die Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen vom ausschließlichen öffentlichen Verleihrecht gemäß Artikel 5 der Richtlinie 92/100/EWG vorsehen, bleibt von dieser Richtlinie unberührt. Spezifische Verträge und Lizenzen, die diesen Einrichtungen und ihrer Zweckbestimmung zur Verbreitung der Kultur in ausgewogener Weise zugute kommen, sollten daher unterstützt werden.

[...]

(44) Bei der Anwendung der Ausnahmen und Beschränkungen im Sinne dieser Richtlinie sollten die internationalen Verpflichtungen beachtet werden. Solche Ausnahmen und Beschränkungen dürfen nicht auf eine Weise angewandt werden, dass die berechtigten Interessen der Rechtsinhaber verletzt werden oder die normale Verwertung ihrer Werke oder sonstigen Schutzgegenstände beeinträchtigt wird. Die von den Mitgliedstaaten festgelegten Ausnahmen oder Beschränkungen sollten insbesondere die gesteigerte wirtschaftliche Bedeutung, die solche Ausnahmen oder Beschränkungen im neuen elektronischen Umfeld erlangen können, angemessen berücksichtigen. Daher ist der Umfang bestimmter Ausnahmen oder Beschränkungen bei bestimmten neuen Formen der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände möglicherweise noch enger zu begrenzen."

2. Artikel 2 der Richtlinie lautet:

"Vervielfältigungsrecht

Die Mitgliedstaaten sehen für folgende Personen das ausschließliche Recht vor, die unmittelbare oder mittelbare, vorübergehende oder dauerhafte Vervielfältigung auf jede Art und Weise und in jeder Form ganz oder teilweise zu erlauben oder zu verbieten:

- a) für die Urheber in Bezug auf ihre Werke,
- b) für die ausübenden Künstler in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Darbietungen,
- c) für die Tonträgerhersteller in Bezug auf ihre Tonträger,
- d) für die Hersteller der erstmaligen Aufzeichnungen von Filmen in Bezug auf das Original und die Vervielfältigungsstücke ihrer Filme,
- e) für die Sendeunternehmen in Bezug auf die Aufzeichnungen ihrer Sendungen, unabhängig davon, ob diese Sendungen drahtgebunden oder drahtlos, über Kabel oder Satellit übertragen werden."

3. Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie sieht vor:

"Recht der öffentlichen Wiedergabe von Werken und Recht der öffentlichen Zugänglichmachung sonstiger Schutzgegenstände

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Urhebern das ausschließliche Recht zusteht, die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Wiedergabe ihrer Werke einschließlich der öffentlichen Zugänglichmachung der Werke in der Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind, zu erlauben oder zu verbieten.

[...]"

4. Artikel 5 Absatz 1 und 2 Buchstabe c der Richtlinie sieht vor:

" Ausnahmen und Beschränkungen

(1) Die in Artikel 2 bezeichneten vorübergehenden Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,

a) eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder

b) eine rechtmäßige Nutzung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben, werden von dem in Artikel 2 vorgesehenen Vervielfältigungsrecht ausgenommen.

(2) Die Mitgliedstaaten können in den folgenden Fällen Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das in Artikel 2 vorgesehene Vervielfältigungsrecht vorsehen:

[...]

c) in Bezug auf bestimmte Vervielfältigungshandlungen von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen oder von Archiven, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen;"

5. Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe n der Richtlinie lautet:

"(3) Die Mitgliedstaaten können in den folgenden Fällen Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Rechte vorsehen:

[...]

n) für die Nutzung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen, für die keine Regelungen über Verkauf und Lizenzen gelten und die sich in den Sammlungen der Einrichtungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c) befinden, durch ihre Wiedergabe oder Zugänglichmachung für einzelne Mitglieder der Öffentlichkeit zu Zwecken der Forschung und privater Studien auf eigens hierfür eingerichteten Terminals in den Räumlichkeiten der genannten Einrichtungen;"

6. Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie sieht vor:

" (5) Die in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 genannten Ausnahmen und Beschränkungen dürfen nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden, in denen die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt wird und die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden."

2. Nationales Recht

7. § 52b des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1161) geändert wurde, (im Folgenden "UrhG") lautet:

"Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven"

Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden."

II. SACHVERHALT UND VORLAGEFRAGEN

8. Für eine konzise Zusammenfassung des Ausgangsrechtsstreits wird auf das Vorabentscheidungsersuchen verwiesen.
9. Die Vorlagefragen des Bundesgerichtshofs lauten wie folgt:

"1. Gelten Regelungen über Verkauf und Lizenzen im Sinne des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG, wenn der Rechtsinhaber den dort genannten Einrichtungen den Abschluss von Lizenzverträgen über die Werknutzung zu angemessenen Bedingungen anbietet?"

2. Berechtigt Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG die Mitgliedstaaten, den Einrichtungen das Recht einzuräumen, die in ihren Sammlungen enthaltenen Werke zu digitalisieren, wenn das erforderlich ist, um diese Werke auf den Terminals zugänglich zu machen?"

3. Dürfen die von den Mitgliedstaaten gemäß Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie 2001/29/EG vorgesehenen Rechte so weit reichen, dass Nutzer der Terminals dort zugänglich gemachte Werke auf Papier ausdrucken oder auf einem USB-Stick abspeichern können?"

III. RECHTLICHE WÜRDIGUNG

1. Vorbemerkung

10. Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie und damit eine der Ausnahmen, die die Mitgliedstaaten gemäß Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie von den Rechten aus Art. 2 und 3 der Richtlinie vorsehen können. Gemäß Art. 5 Abs. 3 Buchst. n können die Mitgliedstaaten Ausnahmen und Beschränkungen in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht (Art. 2) und/oder das Recht der öffentlichen Wiedergabe bzw. Zugänglichmachung (Art. 3) vorsehen. Das Ziel des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n ist es, die Wiedergabe oder Zugänglichmachung zu bestimmten Zwecken zu erlauben, nämlich denen der Forschung und privater Studien, sofern diese Aktivitäten in Räumlichkeiten der in Art. 5 Abs. 2 Buchst. c der Richtlinie genannten Einrichtungen stattfinden, die zu diesem Zweck Terminals für einzelne Mitglieder der Öffentlichkeit eingerichtet haben.
11. Die Ausnahmen gemäß Art. 5 Abs. 2 und 3 der Richtlinie sind optional und die Mitgliedstaaten genießen insoweit eine gewisse Gestaltungsfreiheit, was sich etwa in den Erwägungsgründen 34 und 40 zur Richtlinie widerspiegelt. Die Grenzen des mitgliedstaatlichen Ermessensspielraums hat der Gerichtshof für einige der Ausnahmen gemäß Art. 5 Abs. 3 in seinem Urteil in *Eva Maria Painer* (Rs. C-145/10, Rn. 102-109, 133) dargelegt. Nach Auffassung der Kommission dürfte für die übrigen Ausnahmen gemäß Art. 5 Abs. 2 und 3 nichts anderes gelten.
12. Danach (vgl. ebenda) dürfen die Mitgliedstaaten von ihrem Ermessensspielraum nicht auf eine Weise Gebrauch machen, die die Erreichung des Hauptziels der Richtlinie 2001/29 gefährden würde, das nach deren neuntem Erwägungsgrund darin besteht, ein hohes Schutzniveau für die Urheber zu erreichen. Beim Gebrauch des Ermessensspielraums ist "das in den Erwägungsgründen 4, 6 und 21 der Richtlinie

angesprochene Erfordernis der Rechtssicherheit für die Urheber bezüglich des Schutzes ihrer Werke zu wahren. Danach darf die Nutzung eines geschützten Werks für Zwecke der öffentlichen Sicherheit nicht vom Willen des Nutzers des geschützten Werks selbst abhängig sein (vgl. in diesem Sinne Urteil Infopaq International [Rs. C-5/08]), Randnr. 62)" (*Eva Maria Painer*, Rn. 108). Zudem sind die Ausnahmen, weil es sich bei ihnen um eine Abweichung von dem in der Richtlinie aufgestellten allgemeinen Grundsatz – dem Erfordernis einer Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts für die jeweilige Vervielfältigung eines geschützten Werks – handelt, strikt auszulegen (*Eva Maria Painer*, Rn. 109 zu Art. 5 Abs. 3 Buchst. e der Richtlinie). Schließlich sind die Bedingungen des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie zu beachten.

13. Gleichzeitig sind die Ausnahmen aber so auszulegen, dass ihre praktische Wirksamkeit gewahrt und ihre Zielsetzung beachtet wird (vgl. das Urteil in *Premier League*, verb. Rs. C-403/08 und 429/08, Rn. 163).
14. Die Kommission wird ihre Bemerkungen auf gedruckte Werke beschränken. Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie findet auch auf andere Werke und sonstige Schutzgegenstände Anwendung, doch stehen diese im Ausgangsverfahren nicht in Rede. Nach Auffassung der Kommission ist die Auslegung der Vorschrift nicht notwendigerweise für alle Arten von Werken und sonstigen Schutzgegenständen identisch.
15. Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie gilt nur für Werke und sonstige Schutzgegenstände, die sich in den Sammlungen der privilegierten Einrichtungen befinden. Nach Auffassung der Kommission gilt die Vorschrift damit für Materialien, die die Einrichtungen permanent bereithalten, nicht aber für Materialien, die sich lediglich temporär – etwa über Fernleihe – im Besitz der Einrichtungen befinden.
16. Die Kommission weist darauf hin, dass es sich bei den Nutzungsmöglichkeiten, die Einrichtungen auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie durch nationale Regeln eingeräumt werden, nicht um Rechte, sondern um Ausnahmen von Rechten handelt.

2. Zur ersten Vorlagefrage

17. Die erste Vorlagefrage ist auf die Auslegung der Formulierung „für die keine Regelungen über Verkauf und Lizenzen gelten“ gerichtet. Die Vorschrift des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie findet nur auf Werke und sonstige Schutzgegenstände Anwendung, für die keine Regelungen über Verkauf und Lizenzen gelten. Das Vorlagegericht geht davon aus, dass im Ausgangsverfahren der Verlag der Bücherei ein angemessenes Angebot zum Erwerb und zur Nutzung von Werken aus ihrem Verlag als elektronische Bücher unterbreitet hat. Die Auslegungsfrage ist, ob ein solches Angebot ausreicht, damit für jene Werke „Regelungen über Verkauf und Lizenzen gelten“.
18. Die Kommission schlägt vor, die erste Vorlagefrage zu verneinen. Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie ist nach Auffassung der Kommission also auch dann anwendbar, wenn Regelungen über Verkauf und Lizenzen angeboten, aber nicht vereinbart wurden.

Wortlautauslegung

19. Der Wortlaut der deutschen Sprachfassung macht deutlich, dass ein bloßes Angebot nicht ausreicht, um die Anwendbarkeit des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie auszuschließen.
20. Nach Auffassung der Kommission sind die englische und die französische Sprachfassung („subject to“ bzw. „soumis à“) durchaus in Übereinstimmung mit der deutschen Fassung. Anders als die deutsche Fassung wären sie aber mit einer Auslegung, die ein bloßes Lizenzangebot genügen ließe, möglicherweise ebenfalls vereinbar.

Teleologische Auslegung

21. Nach ihrem Sinn und Zweck ist die Vorschrift aber im Sinne der engen deutschen Sprachfassung auszulegen und nicht in einer Weise, die andere Sprachfassungen als die deutsche zuließen, aber nicht erfordern.
22. Die Ausnahmemöglichkeit des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie dient der Vereinfachung der Nutzung von Werken zu Zwecken der Forschung und privater Studien. Nach Auffassung der Kommission ist es Sinn und Zweck der Beschränkung

dieser Ausnahmemöglichkeit auf bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände, der privatautonomen Gestaltung nicht vorzugreifen. Wenn Rechteinhaber und Einrichtungen sich also über Nutzungsbedingungen für bestimmte Werke und sonstige Schutzgegenstände geeinigt haben, soll dieser Einigung Vorrang gegenüber einer gesetzlichen Gestaltung eingeräumt werden. Diese gesetzgeberische Entscheidung erscheint aber nur dann interessengerecht, wenn es tatsächlich zu einer Einigung zwischen den Rechteinhabern und den Einrichtungen gekommen ist. Würde die bloße Unterbreitung eines Angebots genügen, könnte der Rechteinhaber ganz einfach durch ein Angebot die Anwendbarkeit der Ausnahmemöglichkeit verhindern. Nicht der privatautonomen Gestaltung würde also Vorrang gewährt, sondern allein den Vorstellungen der Rechteinhaber. Diese Bedenken lassen sich auch nicht durch die Einschränkung zerstreuen, dass nur ein „angemessenes“ Angebot der Anwendbarkeit der Ausnahmemöglichkeit entgegenstehen soll. Zum einen lässt sich ein solches Kriterium dem Wortlaut der Vorschrift nicht entnehmen. Zum anderen wäre das in der Rechtspraxis schwer anzuwendende und deshalb der Rechtssicherheit nicht förderliche Kriterium „angemessenes Angebot“ dem Regelungsziel der Vereinfachung der Nutzung zu Zwecken der Forschung und privater Studien abträglich. Demgegenüber ist das Erfordernis eines abgeschlossenen Vertrages der Rechtssicherheit sowohl für die Rechteinhaber als auch für die Einrichtungen zuträglich.

3. Zur zweiten Vorlagefrage

23. Die zweite Vorlagefrage ist auf die Auslegung der Formulierung „durch [...] Wiedergabe oder Zugänglichmachung“ gerichtet.
24. Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie erlaubt Ausnahmen sowohl vom Recht der öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung (Art. 3 der Richtlinie) also auch vom Vervielfältigungsrecht (Art. 2 der Richtlinie). Wenn es sich bei dem fraglichen Werk um ein Druckwerk handelt, kann ein nationaler Gesetzgeber, der von Art. 5 Abs. 3 Buchst. n Gebrauch macht, mithin Ausnahmen von Art. 2 und von Art. 3 kombinieren.
25. Sieht ein Mitgliedstaat für Druckwerke eine Ausnahme nur von Art. 3 der Richtlinie vor, um eine „Wiedergabe oder Zugänglichmachung“ auf Terminals in einer

Bibliothek zu erlauben, so setzt das voraus, dass es keiner Digitalisierung des Druckwerke mehr bedarf, sondern eine auf einem Bildschirm anzeigbare Kopie bereits vorhanden ist. Das ist etwa dann der Fall, wenn das Druckwerk bereits als E-Book existiert. In einem solchen Fall bedürfte es keiner eigenen Ausnahme von Art. 2 der Richtlinie, was die in der Anzeige auf einem Terminal enthaltene Vervielfältigung angeht, denn eine solche Vervielfältigung wäre von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie abgedeckt (vgl. Urteile *Infopaq International*, Rn. 45f. und *Premier League*, Rn. 161-182). Allerdings werden elektronische Kopien von Werken in der Regel unter vertraglichen Lizenzen überlassen, so dass die Ausnahmemöglichkeit des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie aus diesem Grund nur sehr selten auf elektronische Kopien Anwendung finden dürfte.

26. Für Druckwerke hingegen, für die die Bibliothek oder sonstige privilegierte Einrichtung über keine elektronische Kopie verfügt, kommt eine Wiedergabe oder Zugänglichmachung an einem Terminal nur nach einer vorigen Digitalisierung in Betracht, die eine Vervielfältigung im Sinne des Art. 2 der Richtlinie darstellen würde. Wenn die Möglichkeiten des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie für solche Werke ausgeschöpft werden sollen, bedarf es also einer Ausnahme sowohl von Art. 2 also auch von Art. 3 der Richtlinie.
27. Die vorstehenden Erwägungen zeigen, dass der Anwendungsbereich des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie für Werke, die für private Studien und Forschung von besonderem Interesse sind – nämlich Druckwerke – sehr eng wäre, wenn die Vorschrift es den Mitgliedstaaten nicht gestatten würde, Bibliotheken und anderen privilegierten Einrichtungen eine Digitalisierung von Druckwerken für die Zwecke der Wiedergabe oder Zugänglichmachungen an Terminals in den Räumlichkeiten der Einrichtung zu erlauben.
28. Um Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung (vgl. das bereits zitierte Urteil in *Premier League*, Rn. 163) so auszulegen, dass seine praktische Wirksamkeit gewahrt und seine Zielsetzung, die durch die Erwägungsgründe 14 und 34 der Richtlinie unterstrichen wird, Beachtung findet, ist die zweite Vorlagefrage nach Auffassung der Kommission zu bejahen. Wie in den folgenden Ausführungen zu dritten Vorlagefrage dargelegt wird, sind angesichts der Schrankenregelung des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie jedoch gewisse

Anforderungen an die Einrichtungen und Terminals zu richten – wie Aufsicht und die Einführung technischer Maßnahmen – , um sicherzustellen dass die Nutzung der Werke auf die Räumlichkeiten der Einrichtungen beschränkt bleiben (vgl. näher Rz. 34 unten).

4. Zur dritten Vorlagefrage

29. Die dritte Vorlagefrage ist in engem Zusammenhang zur zweiten Vorlagefrage zu sehen, da sie die Bedingungen betrifft, unter denen eine Bibliothek oder sonstige privilegierte Einrichtung die in der zweiten Vorlagefrage thematisierte elektronische Kopie eines Druckwerks an einem hierfür eingerichteten Termin wiedergeben oder zugänglich machen kann.
30. Sowohl das Ausdrucken als auch das Abspeichern auf einem Trägermedium wie einem USB-Stick stellen eine Vervielfältigung im Sinne des Art. 2 der Richtlinie dar. Sowohl die Wortlautauslegung als auch der Sinn und Zweck des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie sprechen nach Auffassung der Kommission für eine Verneinung der dritten Vorlagefrage.

Wortlautauslegung

31. Nach dem Wortlaut des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie beschränkt sich die Ausnahmemöglichkeit auf die Wiedergabe und Zugänglichmachung auf Terminals *in den Räumlichkeiten der Einrichtung*. Das spricht dagegen, die Nutzungsmöglichkeiten der „einzelnen Mitglieder der Öffentlichkeit“ dahingehend zu erweitern, dass diese Vervielfältigungen vornehmen können, um ein Werk in anderen Räumlichkeiten nutzen zu können.

Teleologische Auslegung

32. Nach dem Sinn und Zweck des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie sollen Forschung und private Studien von „einzelnen Mitglieder der Öffentlichkeit“ in den privilegierten Einrichtungen „an eigens dafür eingerichteten Terminals“ erleichtert werden. Eine Mitnahme der Werke ist davon wohl nicht umfasst, auch wenn diese für die Mitglieder der Öffentlichkeit zweifelsohne von erheblichem Interesse für die Durchführung von Forschungsarbeiten und privaten Studien wäre, wie das Vorlagegericht zu Recht ausführt. Es ist aber nicht so, dass die Ausnahme ihre

praktische Wirksamkeit verlöre, wenn die Nutzung auf die Bibliothek oder sonstige Einrichtung beschränkt bleibt. Das digitale Format bietet immer noch erhebliche Vorteile wie die schnellere Zugänglichkeit der Werks und Durchsuchbarkeit seines Inhalts. Der *effet utile* des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n gebietet daher keine Bejahung der dritten Vorlagefrage. Gegen ihre Bejahung sprechen aber neben dem Wortlaut und dem Grundsatz der strikten Auslegung von Ausnahmen (vgl. Rz. 12 oben) auch die systematische Auslegung.

Systematische Auslegung

33. Gegen eine Bejahung der dritten Vorlagefrage spricht auch die Schrankenregelung des Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie. Erlaubten nämlich die Terminals in den Einrichtungen Ausdrucke oder elektronische Kopien, so wären die Rechteinhaber dem nicht mehr zu kontrollierenden Risiko weiter Vervielfältigungen außerhalb der Einrichtungen ausgesetzt. Denn ein Ausdruck lässt sich leicht einscannen und damit in eine elektronische Kopie verwandeln. Eine elektronische Kopie auf einem USB-Stick lässt sich ohne Weiteres vervielfältigen. Stellten die Einrichtungen also die Möglichkeit des Ausdrucks und insbesondere der Kopie auf einen USB-Stick zur Verfügung, würde nach Auffassung der Kommission eine Beeinträchtigung der normalen Verwertung des Druckwerks (insbesondere als E-Book) und ungebührliche Verletzung der berechtigten Interessen der Rechtsinhaber drohen.
34. Nach Auffassung der Kommission ist bei der Inanspruchnahme einer nationalen Ausnahmeregelung auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 3 Buchst. n der Richtlinie daher auf praktisch geeignetem Wege dafür Sorge zu tragen, dass die Nutzung auf die Räumlichkeiten der Einrichtung beschränkt bleibt.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

35. Nach alledem schlägt die Kommission dem Gerichtshof vor, die Vorlagefragen wie folgt zu beantworten:

Erste Vorlagefrage: *„Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe n der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahingehend auszulegen, dass keine Regelungen über Verkauf und Lizenzen im*

Sinne der Vorschrift gelten, wenn der Rechtsinhaber den darin genannten Einrichtungen den Abschluss von Lizenzverträgen über die Werknutzung zu angemessenen Bedingungen anbietet, ohne dass es zu einem Abschluss solche Lizenzverträge gekommen wäre.“

Zweite Vorlagefrage: „Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe n der Richtlinie 2001/29/EG ist dahingehend auszulegen, dass er einer mitgliedstaatlichen Regelung nicht entgegensteht, die es den darin erwähnten Einrichtungen erlaubt, die in ihren Sammlungen enthaltenen Werke zu digitalisieren, wenn das erforderlich ist, um diese Werke auf den dafür eingerichteten Terminals zugänglich zu machen, sofern diese Terminals so ausgestaltet sind, dass sie es ihren Nutzern nicht erlauben, das Werk auszudrucken oder elektronisch zu kopieren.“

Dritte Vorlagefrage: „Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe n der Richtlinie 2001/29/EG ist dahingehend auszulegen, dass er einer mitgliedstaatlichen Regelung entgegensteht, die es den darin erwähnten Einrichtungen erlaubt, Nutzern der Terminals die Möglichkeit gibt, die dort zugänglich gemachten Werke auszudrucken oder auf einem USB-Stick abzuspeichern.“

Julie SAMNADDA

Friedrich Wenzel BULST
Bevollmächtigte der Kommission